



per Telefax/E-Mail

München, 24.10.2012

## Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

– Pressemitteilung –

### Maßregelvollzug nicht in privater geschlossener Einrichtung

Mit Urteil vom 18. Oktober 2012 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) entschieden, dass die Nutzung einer privaten Einrichtung für die Durchführung des freiheitsentziehenden Maßregelvollzugs nach dem Strafgesetzbuch (Erläuterung s. unten) zu Recht untersagt wurde, weil es nach der geltenden Rechtslage an einer rechtlichen Grundlage hierfür fehlt.

Der Klägerin, einer privaten Dienstleistungs-GmbH, war es von der Bauaufsichtsbehörde untersagt worden, die von ihr errichtete „Behinderteneinrichtung für Beschützende Wiedereingliederung“ zur Unterbringung von Personen zu nutzen, die dem freiheitsentziehenden Maßregelvollzug nach dem Strafgesetzbuch oder dem Unterbringungsgesetz unterliegen. Das Verwaltungsgericht Regensburg hat die dagegen gerichtete Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin war teilweise erfolgreich, soweit es um die Nutzung der Einrichtung zur geschlossenen Unterbringung von psychisch kranken oder gestörten Personen nach dem bayerischen Unterbringungsgesetz geht, die sich selbst oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung in erheblichem Maß gefährden. Die Nutzung sei insoweit von der erteilten Baugenehmigung gedeckt, so der BayVGH.

Etwas anderes gilt nach der Auffassung des BayVGH für den strafrechtlichen Maßregelvollzug in psychiatrischen Krankenhäusern und Entziehungsanstalten, den die geltende gesetzliche Regelung nur in Einrichtungen des Bezirks zulasse. Der freiheitsentziehende Maßregelvollzug in einer privaten Einrichtung bedürfe als Ausübung öffentlicher Gewalt durch Private einer besonderen, am Funktionsvorbehalt des Grundgesetzes orientierten gesetzlichen Grundlage. Eine solche gesetzliche Regelung gebe es in Bayern nicht.

Der BayVGH hat die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen. Hiergegen kann Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig eingelegt werden.

#### Erläuterung:

Der Maßregelvollzug nach dem Strafgesetzbuch betrifft Personen, die im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der verminderten Schuldfähigkeit eine rechtswidrige Tat begangen haben.

(Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 18.10.2012 Az. 15 B 11.1938)

---

#### Pressesprecher

Ri'inVGH Andrea Breit, Tel. 2130-334, Fax 2130-315  
RR'in Susanne Gerdes, Tel. 2130-264, Fax 2130-464

#### Postanschrift

Postfach 34 01 48  
80098 München

#### Dienstgebäude

Ludwigstr. 23  
80539 München

#### Telefon

(089) 21 30-0

#### Telefax

(089) 21 30 320

**E-Mail:** [poststelle@vgh.bayern.de](mailto:poststelle@vgh.bayern.de)

**Internet:** <http://www.vgh.bayern.de>